

Entwurf

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge

§ 1

Verbandsmitglieder

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Städte Bad Honnef, Bonn und Königswinter, der Rhein-Sieg-Kreis, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge und die Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge e.V. bilden zur gemeinsamen Trägerschaft des Bürgernationalparks Siebengebirge einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1a

Beratende Verbandsmitgliedschaft

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Jagdgenossenschaften, die Eigentum im Gebiet des Bürgerationalparks Siebengebirge haben, ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Honnef.

§ 3

Aufgabe

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft und Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge. Diese Aufgabe nimmt er durch eine kommunale Anstalt gem. § 114 a GO NRW wahr.

§ 4

Organe des Zweckverbandes und Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Zweckverbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher.

- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 1 und § 1a zusammen. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils zu Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen benannt. Bis zur Benennung eines neuen Vertreters führen sie ihr Amt fort. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der kommunalen Vertreter.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung die Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers begründet ist, beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes.

- (2) Die Entscheidung u. a. über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a) die Änderung der Zweckverbandssatzung
 - b) der Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
 - d) haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt Nationalpark Siebengebirge
 - f) die Besetzung des Verwaltungsrates der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge.

- (3) Die Regelungen der Satzung der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln erlassen und geändert. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Verbandsversammlung.

- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist und die Form der Einberufung zu regeln.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie

tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage späteren Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist
- (2) Jedes Mitglied nach § 1 der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst. Dem Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht ein Vetorecht zu. Einzelheiten über die Abstimmung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen, höchstens aber für die Dauer des Hauptamts. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.

- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstausfall nach den Regelungen der Gemeindeordnung. Der Regelstundensatz beträgt ...

§ 11

Finanzierung

Zur Finanzierung der anderweit nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Sie errechnet sich nach folgendem Maßstab ...

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes oder eines Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird durch die Verbandsversammlung erteilt.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Zweckverbandssatzung einschließlich des Ausscheidens einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie können nicht gegen die Stimme des Vertreters des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschlossen werden.

§ 14

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 15

Konstituierende Sitzung der Zweckverbandsversammlung

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises lädt zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage und kann in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz wahr.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.